

Protokollauszug vom 26. Mai 2026

432 10.60.10.30 Stadt Winterthur

**Neuerlass der Geschäftsordnung der Schulpflege (GeschO WSP)
per Beginn des Schuljahres 2026/27**

Beschluss

IDG-Status: öffentlich

Die Schulpflege hat beschlossen:

1. Die Geschäftsordnung der Schulpflege der Stadt Winterthur (abgekürzt: GeschO WSP) wird gemäss Beilage 1 erlassen.
2. Der Erlass gemäss Dispositiv Ziff. 1 tritt auf den Beginn des Schuljahres 2026/27 (17. August 2026) in Kraft.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden.
4. Die Kanzlei der Schulpflege wird beauftragt, den Beschluss inkl. Beilage 1 amtlich zu publizieren und den Erlass nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport und der Stadtkanzlei in der städtischen Rechtsammlung zu veröffentlichen.

Mitteilung an: Schulpflege: Kanzlei (zur Publikation des Erlasses), Departement Schule und Sport: Departementsstab, Schulamt; Stadtkanzlei.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die gesamtstädtische Schulpflege der Stadt Winterthur besteht in ihrer heutigen Form erst seitdem im Jahre 2022 erfolgten Erlass der revidierten Gemeindeordnung (GO, SRS 1.1-1). Sie hat die frühere Zentralschulpflege sowie die Kreisschulpflegen abgelöst. Die damit verbundene Neuorganisation brachte veränderte Zuständigkeiten, Entscheidungsprozesse und Abläufe mit sich. Die Zuständigkeiten der Schulpflege sind auf städtischer Ebene mehrheitlich im Organisationsstatut für die Volksschule in Winterthur (OST, SRS 4.1-1.1) geregelt. Im Verlaufe der Legislatur hat sich gezeigt, dass zur Sicherstellung einer klaren und effizienten Organisation und Arbeitsweise der Schulpflege der Erlass einer Geschäftsordnung angezeigt ist.

2. Erwägungen

Mit der Geschäftsordnung der Schulpflege (abgekürzt: GeschO WSP) werden die interne Organisation und die Arbeitsweise der Schulpflege umfassend und verbindlich festgelegt. Sie konkretisiert die übergeordneten kommunalen Bestimmungen der Gemeindeordnung, des Organisationsstatuts sowie des kantonalen Rechts und normiert insbesondere die Konstituierung der Schulpflege, das Kollegialitätsprinzip, die Beschlussfassung sowie die Sitzungsorganisation. Weiter werden auch die Aufgaben und Zuständigkeiten einzelner Stellen innerhalb der Schulpflege präzisiert.

Die Geschäftsordnung schafft mit ihren 24 Artikeln klare Vorgaben für die Behandlung von Geschäften und stellt einen strukturierten, transparenten und nachvollziehbaren Entscheidungsprozess der Schulpflege sicher.

Für weiterführende Ergänzungen zu einzelnen Artikeln wird auf die Synopse zum Erlass (Beilage 2) verwiesen.

3. Inkrafttreten

Der vorliegende Erlass der Geschäftsordnung der Schulpflege tritt zu Beginn des Schuljahres 2026/27 bzw. am 17. August 2026 in Kraft.

4. Kosten

Mit dem vorliegenden Erlass fallen keine Mehrkosten an.

5. Externe und interne Kommunikation

Der Beschluss ist öffentlich, weshalb von einer weiteren externen Kommunikation abgesehen werden kann. Intern ist keine weitere Kommunikation vorgesehen.

6. Amtliche Publikation

Der vorliegende Neuerlass der Geschäftsordnung der Schulpflege (Beilage 1) ist durch die Kanzlei der Schulpflege amtlich zu publizieren und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport und der Stadtkanzlei in der städtischen Rechtssammlung aufzunehmen.

Für den richtigen Protokollauszug:



Martina Blum
Präsidentin Schulpflege Winterthur



Olivia Schneider
Stv. Schreiberin Schulpflege Winterthur

Datum: 28. Mai 2026

Beilagen (öffentlich):

1. Geschäftsordnung der Schulpflege
2. Synopse zur Geschäftsordnung der Schulpflege